

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung**

### **A) Problem**

Der Ministerpräsident hat am 30. Oktober 2008 gemäß Art. 49 Satz 1 der Verfassung Bestimmungen zur Ressortierung der Angelegenheiten der Gesundheit, des Verbraucherschutzes, der Ernährung und des Arbeitsschutzes getroffen. Der Landtag hat dies durch Beschluss gemäß Art. 49 Satz 2 der Verfassung bestätigt.

Es ist gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zwingend erforderlich, diese Organisationsentscheidung in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts nachzuvollziehen.

### **B) Lösung**

Durch den Gesetzentwurf werden die Zuständigkeiten in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts

- hinsichtlich des Krankenhauswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts und der Aufsicht im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit,
- hinsichtlich des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes sowie hinsichtlich der Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und
- hinsichtlich der Angelegenheiten der Ernährung auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

übergeleitet.

Hinsichtlich des Verbraucherschutzes bedarf es keiner Überleitung auf das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, da es für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz bislang keine ausdrückliche gesetzliche Zuständigkeitsbestimmung gibt und die Bereiche des gesundheitlichen, technischen und stofflichen Verbraucherschutzes vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bzw. vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wahrgenommen werden. Das Verbraucherinformationsgesetz betrifft im Wesentlichen den Umgang mit und die Kennzeichnung von Lebensmitteln und verbleibt daher im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Durch den Gesetzentwurf werden keine Kosten ausgelöst, da lediglich die vom Landtag bestätigte Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten vom 30. Oktober 2008 nachvollzogen werden soll.

## Gesetzentwurf

### zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung

#### Art. 1

##### Angelegenheiten des Krankenhauswesens und der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) <sup>1</sup>Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Krankenhauswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts sowie der Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Verbände und – bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung – die Versicherungsbehörden stehen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu. <sup>2</sup>Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach

1. dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayRS 2126-8-A),
2. Art. 7 Abs. 1, soweit die gesetzliche Krankenversicherung betroffen ist, und Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (BayRS 86-7-A)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Abs. 1 ausgeschlossen ist die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung sowie die Aufsicht über die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen, in denen Straftäter, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden oder deren Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde, betreut werden.

#### Art. 2

##### Angelegenheiten des Arbeitsschutzes

(1) <sup>1</sup>Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und des stofflichen Verbraucherschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrank-

heiten, der Gewerbeaufsicht einschließlich der Chemikaliensicherheit und der Röntgenverordnung sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist, stehen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen zu. <sup>2</sup>Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach

1. dem Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayRS 805-1-UG),
2. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (BayRS 805-7-UG)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) <sup>1</sup>Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in gleicher Weise nachgeordnet. <sup>2</sup>Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

#### Art. 3

##### Angelegenheiten der Ernährung

<sup>1</sup>Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz begründeten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Ernährung stehen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu. <sup>2</sup>Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 34 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (BayRS 2120-1-UG), soweit ausschließlich oder im Schwerpunkt Angelegenheiten der Ernährung betroffen sind. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Umwelt und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

#### Art. 4

##### Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003

(GVBl S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Fachaufgaben des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes (mit Ausnahme des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, der Anlagensicherheit und der physikalischen Messtechnik) wahrnimmt, untersteht es insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

2. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

(2) In Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufserrichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufekammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 132), werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 3, Art. 5b Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Art. 5c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

2. Art. 5f wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

3. In Art. 6 sowie in Art. 8a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. März 1999 (GVBl S. 144, BayRS 7833-1-1-UG) werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

## Art. 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 29. Oktober 2008 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), geändert durch Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),
2. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) und
3. das Dritte Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S).

<sup>2</sup>Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

Der Landtag hat durch Beschluss vom 30. Oktober 2008 gemäß Art. 49 Satz 2 der Verfassung die Bestimmung des Ministerpräsidenten zu Umressortierungen in den Bereichen Gesundheit, Arbeitsschutz, Ernährung und Verbraucherschutz bestätigt. Es ist erforderlich, die neue Geschäftsverteilung in den Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts nachzuvollziehen.

#### B. Einzelbegründung

##### Zu Art. 1

Art. 1 Abs. 1 bestimmt, dass die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) hinsichtlich der Angelegenheiten des Krankenhauswesens, der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) einschließlich des Vertragsarztrechts sowie der Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Verbände und – bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung – die Versicherungsbehörden entsprechend der Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten vom 30. Oktober 2008 auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) übergegangen sind. Die generalklauselartig gefasste Vorschrift zählt die insoweit auf das StMUG übergeleiteten Angelegenheiten unter Hervorhebung besonderer gesetzlicher Zuständigkeiten in Satz 2 auf und vermeidet damit die Einzeländerung von Zuständigkeitsvorschriften. Der Bereich der Landwirtschaftlichen Krankenkasse bleibt als Teil eines Sondersystems der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung von der Zuständigkeitsübertragung für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ebenso unberührt wie die übrigen Zweige der Sozialversicherung. Das Landesprüfungsamt für Sozialversi-

cherung ressortiert als rechtlich unabhängige Prüfinstanz für alle Zweige der Sozialversicherung weiterhin insgesamt beim StMAS.

Art. 1 Abs. 2 stellt klar, dass die Zuständigkeit des StMAS für das Unterbringungswesen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung vom Aufgabenübergang ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Aufsicht über die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen, in denen Straftäter, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden oder deren Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde, betreut werden.

#### **Zu Art. 2**

Durch Art. 2 Abs. 1 wird in den Vorschriften des bayerischen Landesrechts nachvollzogen, dass die Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und des stofflichen Verbraucherschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht einschließlich der Chemikaliensicherheit und der Röntgenverordnung sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist, dem StMAS zustehen. Die generalklauselartig gefasste Vorschrift zählt (wie in Art. 1 Abs. 1) die auf das StMAS übergeleiteten Angelegenheiten unter Hervorhebung besonderer gesetzlicher Zuständigkeiten in Satz 2 auf und vermeidet damit die Einzeländerung von Zuständigkeitsvorschriften.

Art. 2 Abs. 2 ordnet die Behörden und Einrichtungen dem StMAS unmittelbar nach, die in den übergeleiteten Angelegenheiten für den Arbeitsschutz bisher als dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnete Behörden und Einrichtungen tätig waren. Dies betrifft in erster Linie die den Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämter. Die Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GDVG, nach der das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, das auch Aufgaben des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes wahrnimmt, dem StMUG unmittelbar nachgeordnet ist, bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (LEntwUmweltZustG), wonach das Landesamt für Umwelt, das auch Aufgaben des Schutzes vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung wahrnimmt (Art. 5 LEntwUmweltZustG), dem StMUG unmittelbar nachgeordnet ist. Die fachliche Aufsicht für die durch Art. 2 Abs. 1 übergeleiteten Angelegenheiten, für die im nachgeordneten Bereich in Teilen das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bzw. das Landesamt für Umwelt zuständig sind, obliegt dem zuständigen StMAS.

#### **Zu Art. 3**

Die Angelegenheiten der Ernährung, soweit für diese bislang das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig war, gehen entsprechend der Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten vom 30. Oktober 2008 auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) über. Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 34 GDVG, soweit ausschließlich oder

im Schwerpunkt Angelegenheiten der Ernährung betroffen sind. Soweit für die übergeleiteten Angelegenheiten im nachgeordneten Bereich die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständig sind, obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen StMELF.

#### **Zu Art. 4**

##### *Zu Abs. 1*

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist eine dem StMUG unmittelbar nachgeordnete Behörde. Soweit sie aber mit Fachaufgaben in den Bereichen des Arbeitsschutzes sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes befasst ist, untersteht sie künftig auf Grund der Umressortierung der Fachaufsicht des StMAS. Dies wird durch Abs. 1 entsprechend der bereits bestehenden Regelung des Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen normiert.

##### *Zu Abs. 2*

In Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes, der die Zulassung von Weiterbildungsstätten für Ärzte regelt, werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ gestrichen, nachdem die Zuständigkeit für das Krankenhauswesen auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übergegangen ist.

##### *Zu Abs. 3 und 4*

Im Hinblick auf die Aufhebung des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10) durch Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden zum Zwecke der Klarstellung im Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG) jeweils die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt. Gleiches gilt für § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Vollzug tier-schutzrechtlicher Vorschriften (BayRS 7833-1-1-UG).

#### **Zu Art. 5**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da durch die Bestimmung des Ministerpräsidenten und deren Bestätigung durch Beschluss des Landtags vom 30. Oktober 2008 die Geschäftsbereiche der Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereits geändert wurden, sind die durch dieses Gesetz nachgezeichneten Zuständigkeiten bereits erfolgt. Das Gesetz tritt daher rückwirkend zum 30. Oktober 2008 in Kraft.

Das Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) hat keine Bedeutung mehr und wird im Interesse der Rechtsbereinigung und der Rechtsvereinfachung aufgehoben. Aus den gleichen Gründen können auch das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23.07.1993 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S) und das Dritte Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29.12.1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) aufgehoben werden. Es wird (wie in Aufhebungsgesetzen üblich) klargestellt, dass die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen unberührt bleiben.